OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606232/4/RK/FE

Datum:
Linz, 8. Mai 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Beschwerde des Herrn A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 24.08.2023, GZ: BHVB/923170032256/23, wegen diverser Übertretungen des Führerscheingesetzes den

# B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang, Sachverhalt:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 24.08.2023, GZ: BHVB/923170032256/23, wurde über den Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) wegen zahlreicher Übertretungen des Führerscheingesetzes Geldstrafen wegen acht relevierter Delikte von insgesamt 9.600 Euro bei Gesamtfreiheitsstrafen von insgesamt 184 Tagen und 16 Stunden verhängt.

Das Straferkenntnis wurde am 29.08.2023 in Form einer Hinterlegung rechtswirksam zugestellt, weil dieses am 29.08.2023 erstmals zur Abholung bereitgestellt wurde.

Der Bf hat sodann mit E-Mail vom 27.09.2023, 22:03 Uhr, Beschwerde gegen das Straferkenntnis erhoben.

Mit Schreiben vom 02.10.2023 legte die belangte Behörde dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Behördenaktes vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung erlassen zu haben.

Mit Schreiben vom 31.01.2024 machte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich dem Bf gegenüber einen sogenannten Verspätungsvorhalt, in welchem es diesen auf die vorerst angenommene verspätete Einbringung der Beschwerde hinwies und dem Bf binnen bestimmter Frist ab Zustellung des Schreibens Gelegenheit zur Rückantwort gab, widrigenfalls der Bf mit einer Zurückweisung der Beschwerde als verspätet rechnen müsste.

Mit E-Mail vom 21.02.2024 gab der Bf eine Stellungnahme mit jenem sinngemäßen Inhalt ab, dass ihm von einer Mitarbeiterin der belangten Behörde geraten worden wäre, "einen Einspruch einzulegen" und der Bf die Auskunft bekommen hätte, dass derartiges bis zum 27.09.2023 möglich sei.
Auch führte er aus, dass die Höhe der Strafe für ihn eine finanzielle Katastrophe darstelle.

II. Beweiswürdigung:

Der oben dargestellte Verfahrensgang (zugleich festgestellter Sachverhalt) ergibt sich widerspruchsfrei aus dem Behördenakt, insbesondere aus der Hinterlegungsanzeige des Postzustellers sowie aus den im Gerichtsakt einliegenden Stellungnahmen.

Eine öffentliche mündliche Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, weil die Beschwerde zurückzuweisen ist.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 17 Zustellgesetz kann ein Dokument durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle hinterlegt werden, wenn das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden kann und der Zusteller Grund zur Annahme hat, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält (Abs. 1).

Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten und beginnt diese Frist mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird (Abs. 3).

Der Beginn und die Dauer der Abholfrist sind in der Hinterlegungsanzeige anzuführen (Abs. 2).

Gemäß § 24a Z 1 Zustellgesetz kann dem Empfänger an jedem Ort zugestellt werden, an dem er angetroffen wird, wenn er zur Annahme bereit ist.

Gemäß § 33 Abs. 3 Z 2 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG 1991) (welche Bestimmung gemäß § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist) werden in Fristen nicht eingerechnet:
[...]
2. die Zeit von der Versendung eines Anbringens im elektronischen Verkehr an die Behörde bis zum Einlangen bei dieser.

Im vorliegenden Fall ergibt sich eine elektronisch eingebrachte Beschwerde betreffend die Strafhöhe mit E-Mail vom 27.09.2023, 22:03 Uhr, weshalb auf Grund der vorhin genannten Bestimmung in der Novelle zum Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz in § 33 Abs. 3 Z 2, das Rechtsmittel im Ergebnis als am 27.09.2023 eingebracht gilt.

Im Hinblick auf die jüngste Verantwortung des Bf mit E-Mail vom 21.02.2024, 16:22 Uhr, wonach er mit einer Vertreterin der belangten Behörde näheres bezüglich der Ermöglichung eines Einspruches gegen das Straferkenntnis sowie die dafür zur Verfügung stehende Zeit besprochen worden wäre, ist festzuhalten, dass dem Bf eine klare, weil unmissverständliche, Rechtsmittelbelehrung im Straferkenntnis gegeben wurde und dort die zur Verfügung stehende Rechtsmittelfrist mit: *„vier Wochen nach Zustellung des Bescheides“* in einer

alternativlosen, weil unzweifelhaften, Weise bezeichnet wurde, weshalb für den Bf auch nach allfälligen nachfolgende Gespräche mit der Behörde keine andere Rechtsfolge eintreten konnte.
Die Rechtsmittelfrist ist nämlich als prozessuale Fallfrist unerstreckbar.
Auf Grund der obigen Ausführungen, wonach die vierwöchige Rechtsmittelfrist zur Erhebung einer Beschwerde aber am 26.09.2023 abgelaufen ist, erweist sich die vorliegende, am 27.09.2023 eingebrachte, Beschwerde aber als verspätet.

In Bezugnahme auf die jüngste Stellungnahme des Bf ist auszuführen, dass dem Bf aber durchaus die Möglichkeiten gemäß § 54b Abs. 3 Verwaltungsstrafgesetz 1991 (VStG 1991) offen stehen, einen angemessenen Aufschub der Bezahlung der Geldstrafe oder eine Bezahlung in Teilbeträgen bei der belangten Behörde zu beantragen, wenn dies aus Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit angezeigt ist.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu

verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

## H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer